

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 627/60

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Dorothea A. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] H. [REDACTED]
Avenue, L. [REDACTED], England,
2. Fremeth F. [REDACTED] geb. A. [REDACTED], B. [REDACTED] Road,
P. [REDACTED], M. [REDACTED], England,
3. Reini L. [REDACTED] geb. A. [REDACTED], S. [REDACTED] Avenue,
L. [REDACTED], England,
4. Leny S. [REDACTED] geb. A. [REDACTED], S. W. [REDACTED] Avenue,
L. [REDACTED], England,
5. Jakob Peisach A. [REDACTED], S. H. [REDACTED] Avenue,
L. [REDACTED], England,
6. Josef A. [REDACTED], S. H. [REDACTED] Avenue,
L. [REDACTED], England,
7. Ester W. [REDACTED] geb. A. [REDACTED], S. [REDACTED], L. [REDACTED] L. [REDACTED],
A. [REDACTED], Belgien,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 9. Dezember 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf von 12. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

G r u n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Es kommen hier nicht die Grundsätze zum Zuge, die der Bundesgerichtshof zu der Frage entwickelt hat, bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die durch die Verfolgung hervorgerufenen Gesundheitsschäden noch der Verfolgung zuzurechnen sind. Denn das Berufungsurteil wird durch die Feststellung getragen, daß die durch die psychischen Beschwerden verursachte allgemeine Erwerbsminderung von 1. Januar 1946 an unter 25 % gelegen hat. Dieser Feststellung liegen die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. W. [REDACTED] und Dr. L. [REDACTED] wie auch der Sachverständigen Dr. W. [REDACTED]

- 3 -

und Dr. M. ■■■■ zugrunde. Die Angriffe der Beschwerdeführer gegen diese tatrichterliche Würdigung und Auslegung der Gutachten können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen; sie berühren den Einschluss und entbehren einer darüber hinausgehenden Begründung.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgünde des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Kläger mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Kat

Orat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

167